

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Nahrungsmittelwirtschaft im Bezirk Heidelberg (Gemeindeverband Heidelberg-Land)

Wieneke, Hermann

Heidelberg, 1918

c) Einiges über Preise

urn:nbn:de:bsz:31-39885

da er naturgemäss infolge seiner wirtschaftlichen Struktur mit unter den ersten Bedarfsverbänden rangiert.

c) Einiges über Preise.

Infolge seiner Monopolstellung ist dem Gemeindeverband natürlich ein wesentlicher Einfluss auf die Gestaltung der Lebensmittelpreise eingeräumt. Schon in der Beschaffung, die ja stellenweise zu seinen Gunsten dezentralisiert war, hatte er, wie wir in anderem Zusammenhang gezeigt haben, durch besondere preispolitische Massnahmen ein besseres Ergebnis zu erzielen versucht, doch war er zu sehr an die staatlichen Anordnungen gebunden. Einen grösseren Spielraum hat ihm dagegen die Zentralinstanz hinsichtlich der Preisregelung der Waren, unmittelbar bevor sie an den Verbraucher gelangen, gelassen. Hatte hierbei seine Politik auch den Grundsatz zu beachten, vor allem das Interesse des Verbrauchers zu wahren, so konnten andererseits preis erhöhende Momente damit nicht ausser Rechnung gestellt werden. Einmal musste dem Handel, dessen Kanäle dem Verbraucher die Waren zuleiteten, eine auskömmliche Entschädigung zuteil werden, dann aber konnte der Gemeindeverband selbst nicht auf eine Provision verzichten. Dadurch, dass ihm jeglicher finanzielle Unterbau fehlte, andererseits aber schon seine Verwaltungstätigkeit erhebliche Geldmittel beanspruchte, musste seine Preispolitik von vornherein

einer Zuschusswirtschaft vorzubeugen suchen. Theoretisch war es wohl denkbar, dass die ihm angehörenden einzelnen Gemeinden zur finanziellen Hilfeleistung herangezogen wurden, doch wir haben bereits gesehen, dass diese nicht über eine derartige Kapitalkraft verfügten, um den Wechselfällen einer kaufmännischen Tätigkeit, denen der Gemeindeverband nun einmal ausgesetzt war, auf die Länge der Zeit standhalten zu können. Zu welchen Misshelligkeiten hätte es zudem geführt, wenn Gemeinden, die infolge der Verteilungspolitik des Gemeindeverbandes in der einen oder anderen Versorgungsperiode weniger die Annehmlichkeiten seiner Existenz empfunden hätten, nun plötzlich durch Zubussen belastet worden wären! So ist es also begreiflich, dass der Gemeindeverband sich von vornherein zu einer Thesaurierungspolitik bekannte. Einwendungen, die gegen die dadurch bedingte Verteuerung der Waren erhoben werden könnten, mag entgegengehalten werden, dass der später etwa verbleibende Überschuss doch wieder den Gemeinden bzw. der Allgemeinheit zugute kommt, da ja das Bezirksamt über keinen Fond verfügt, der auf diese Weise eine Bereicherung erfahren könnte.

So ist also in der Regel in dem Verbraucherpreis ein Nutzanteil des Gemeindeverbandes enthalten, und zwar unterschiedlich, denn zuweilen kommt es vor, dass sich der Gemeindeverband bei der Verteilung des einen Konsumobjektes eine grössere Provision errechnet, um dafür ein anderes billiger abgeben zu

können. Ähnliche Grundsätze hat auch der Gross- und Kleinhandel bei der Gewinnberechnung zu beachten. Durchschnittlich soll jenem eine Nutzung von 5⁰/₀, diesem eine solche von 15⁰/₀ zuteil werden. Hat das Interesse des Verbrauchers unbedingt vorzugehen, so steht der Weg einer Verteilung unmittelbar durch die Gemeinden immer noch offen.

Was die Preise für die Waren im einzelnen anbelangt, so mögen hier vor allem die für das wichtigste Nahrungsmittel, das Brot, näher betrachtet werden. Es setzen sich die Gestehungskosten für Mehl aus folgenden Posten zusammen:

	Weizen- mehl	Roggen- mehl	Auszugs- mehl
Die Reichsgetreidestelle errechnet	37,25 M.	34,35 M.	52,10 M.
Sackpfand	2,40 „	2,40 „	2,40 „
Die Mehlverteilung erhält Gemeindeverband bean- sprucht für sich	2,15 „	2,15 „	2,15 „
	1,20 „	1,10 „	1,35 „
Der Bäcker zahlt also .	43,— M.	40,— M.	58,— M.

Die absolute Höhe der Gestehungskosten für Mehl und damit die Schattenseite der zentralen Regelung der Mehlversorgung ist an diesen Zahlen nicht zu erkennen, da die Mehraufwendungen an Transportkosten, die durch die zuweilen aus grossen Entfernungen (Ostpreussen und Schlesien) eintreffenden Mehlkontingente bedingt werden, der Reichsgetreidestelle zur Last fallen. Eine zeitweilige Selbstwirtschaft des Ge-

meindeverbandes würde aber nicht nur die gewaltige Anspannung der Transportmittel auf ein Minimum beschränken, sondern auch den Mehlpreis wesentlich beeinflussen, vor allem, wenn es durch geschickte Massnahmen gelänge, die Selbstkosten zu verringern. So könnten unter anderem immerhin die Lagerspesen in Fortfall kommen, wenn es sich ermöglichen liesse, das Getreide bis zum Abruf durch die Mühle beim Produzenten zu lagern, d. h. wenn der Gemeindeverband nach dem jeweiligen Bedarf mahlen lassen könnte. Vorbedingung wäre allerdings: unbedingte Zuverlässigkeit der Produzenten. Eine Verbilligung des Mehles lässt sich zahlenmässig jedenfalls veranschaulichen. So würden die Aufwendungen betragen für:

	Weizen	Roggen
100 kg Getreide	30,— M.	28,00 M.
Fracht bis zur Mühle	00,15 „	00,15 „
Kommissionsgebühr	00,50 „	00,50 „
Mahllohn	2,50 „	2,50 „
94 kg Mehl kosteten also . .	33,15 M.	31,15 M.
100 kg	35,26 „	33,14 „

Zu dieser Berechnung ist noch zu bemerken, dass die von der Reichsgetreidestelle gezahlten Prämien nicht berücksichtigt worden sind, ferner der zutreffende Mahllohn nicht mit Sicherheit anzugeben ist, da dieser sich auf Grund einer Regelung durch die Reichsgetreidestelle nach dem Beschäftigungsgrad der Mühle

richtet. Obiger Satz beruht auf der Annahme, dass die Mühle eine Arbeitsleistung von 50% ihres Friedensumfanges aufweist. Eine höhere Betriebstätigkeit ist aber in unserem Falle eher anzunehmen als eine verminderte; die Gebühr würde sich also dementsprechend erniedrigen. Die Fracht ist ebenfalls nicht zu hoch berechnet, da ein grosser Teil der Produzenten der Mühle das Getreide unmittelbar zuzuführen vermag. Von der Hand zu weisen ist vor allem nicht, dass die Eigenwirtschaft während 7—8 Monaten dem Gemeindeverband ein grösseres Interesse an der restlosen Erfassung der Getreideernte abnötigen würde.

Auf diese Weise also könnte sich entweder der Brotpreis erniedrigen oder aber der Backlohn, ohne dass der Konsument es empfindet, erhöhen. Dass sich der Verdienst des Bäckers bei einem Preis von 68 Pf. für 1500 g Brot als eine geringe Quote darstellt, mag uns eine kleine Überlegung zeigen. Der Bäcker bezahlt, wenn er eine Mehlmischung von 50 kg verarbeitet, für

$\frac{2}{3}$ Teile Weizenmehl	13,50 M.
$\frac{1}{3}$ Teil Roggenmehl	6,30 „
10% Streckungsmittel	2,50 „
Salz	0,25 „
Wirkmehl	0,25 „
Staubmehl	0,06 „
Hefe	0,32 „
40% Geschäftsunkosten	<u>7,96 „</u>
für die Gesamteigmenge	31,14 M.

Daraus vermag er herzustellen:

45 Laib Brot je 1500 g zu 68 Pf. = M. 30,60

10 " " " 750 " " 34 " = " 3,40 34,— M.

Mithin beläuft sich sein Verdienst auf . . 2,86 M.
d. h. bei einem Brot auf knapp 6 Pf.

So verhältnismässig einfach eine kritische Betrachtung der Brotpreise an Hand von Zahlen möglich ist, so schwierig ist es, die Berechtigung der Fleischpreise zu beweisen oder zu widerlegen, also auch den Verdienst des Metzgers zahlenmässig zu belegen. Die Höchstpreisbestimmung hat, wie erwähnt, eine Abstufung der Hauptschlachttiere, der Rinder, nach Güte-Klassen vorgesehen. Um konsequent zu sein, hätte man demgemäss auch eine analoge Differenzierung der Kleinhandelsfleischpreise vornehmen müssen, wenn damit auch noch nicht alle in Betracht kommenden Momente berücksichtigt worden wären. So kann z. B. der Gewichtsverlust des lebenden Viehs auf dem Wege vom Stall bis zur Schlachtstätte sehr verschieden sein. Man hat von einer solchen Preisfestsetzung, die von Fall zu Fall hätte vorgenommen werden müssen, jedoch abgesehen, vielmehr für Rindfleisch einen Preis vorgeschrieben. So ist es also nicht ausgeschlossen, dass der Metzger im Fleischverkauf bei dem einen Tier einen grossen Gewinn erzielt, bei dem anderen vielleicht eben auf seine Rechnung kommt. Was endlich die Regelung der Versorgung mit Wurstwaren anbelangt, so

beschränkte der Gemeinde-Verband die Herstellung laut Verordnung v. 2. VII. 17 auf zwei Sorten, Leberwurst und Blutwurst, und setzte für beide einen gleichen Preis fest. Damit hatte er aber noch keine Einwirkung auf die Zusammensetzung der Ware, ebensowenig auf ihre Menge erzielt. Insofern war für den ersten Fall schon Unregelmässigkeiten vorgebeugt, als die öffentliche Untersuchungsanstalt in Heidelberg von Zeit zu Zeit Proben einverlangte. Allem Übel würde der Gemeindeverband jedoch entschieden die Spitze abbrechen, wenn er die Wurstfabrikation zentralisierte und diese womöglich in eigener Regie vornehme. Die Schwierigkeiten der Durchführung sind auch hier nicht zu verkennen, doch ist die Möglichkeit nicht so von der Hand zu weisen, wie die einer Zentralisierung der Schlachtungen überhaupt.